Az.: 021.141 (10.666)

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert am 09.05.2023 durch 5. Änderung)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in Grebenhain am 21. September 2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,00 pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

Die Erstattung der Fahrtkosten ist in den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung enthalten.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 25,00
– Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 25,00
– Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 10,00
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 25,00

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 25,00

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 35,00
– stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	EURO 15,00
– Ausschußvorsitzende	EURO 10,00
– Fraktionsvorsitzende	EURO 10,00
– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bis 200 EWO	EURO 80,00
– von 201 – 500 EWO	EURO 90,00
– von 501 – 800 EWO	EURO 110,00
– von 801 – 1.100 EWO	EURO 120,00
– über 1.100 EWO	EURO 130,00

Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EURO.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

Schriftführer aus der Gemeindeverwaltung erhalten eine Zeitgutschrift auf ihr Zeitarbeitskonto für die Dauer der Sitzung inklusive An – und Abreise.

§ 3 a Papierlose Kommunikation wird wie folgt eingefügt:

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes, die dauerhaft auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten für die erforderliche elektronische Kommunikation mittels eines privaten mobilen Endgerätes einen monatlichen Pauschalbetrag von 10,00 €.

(2) Voraussetzung für den dauerhaften Verzicht auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform nach Abs. 1 ist eine schriftliche Erklärung der/des ehrenamtlich Tätigen gegenüber dem Gemeindevorstand.

(3) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 entfällt, wenn die/der ehrenamtlich Tätige nicht mehr der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand angehört.

(4) Die Abrechnung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt einmalig zum Jahresende eines jeden Kalenderjahres

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

§ 4 a Förderung der Arbeit der Fraktionen:

(1) Unter Wahrung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung stellt die Gemeinde Grebenhain zur Unterstützung der Fraktionsgeschäftsführung einen jährlichen Haushaltsansatz im Sinne des § 36 a Abs. 4 HGO zur Verfügung. Die Höhe des Betrages bleibt der Entscheidung der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen vorbehalten. Besitzstandswahrungen können aus den veranschlagten Haushaltsansätzen nicht hergeleitet werden. Bei dieser Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel der Gemeinde Grebenhain, die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis durch die Fraktionen zu führen. Die Mittel für diese Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

(2) Die Fraktionsmittel dürfen ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde Grebenhain verwendet werden.
Dabei sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136), zu beachten.

(3) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Fraktionen wird wie folgt vorgenommen:
Aus der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Gesamtsumme erhält jede Fraktion einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 EURO. **Für** jedes Fraktionsmitglied (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) **erhalten die Fraktionen** jedes Jahr einen Betrag in Höhe von 25,00 EURO.

(4) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich am 01.07. eines jeden Jahres.

(5) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres mit allen Belegen durch jede Fraktion dem Hauptamt vorzulegen, das die Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sicherstellt. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist können die der säumigen Fraktion zustehenden Haushaltsmittel um 10 v. H. gekürzt werden.

(6) Nicht benötigte Mittel sind aus abschlusstechnischen Gründen an die Gemeindekasse zurückzuzahlen oder im Wege der Verrechnung mit den Fördermitteln des Folgejahres auszugleichen. Dabei bleiben die Regelungen des § 21 Abs. 4 GemHVO unberührt.
Zweckwidrig verwendete Mittel, insbesondere Beträge, die für die Arbeit von Parteien oder Wählergruppen, zur Wahlkampffinanzierung oder zur Deckung des individuellen Aufwandes der Gemeindevertreter oder der ehrenamtlichen Beigeordneten verwendet worden sind, werden durch die Gemeinde Grebenhain zurückgefordert. Verwendungsnachweise und Belege sind in analoger Anwendung des § 37 Abs. 2 GemHVO sechs Jahre durch die Fraktion aufzubewahren.

(7) Fraktionslosen Mandatsträgern entstehen keine Aufwendungen im Sinne organisierender und koordinierender Tätigkeiten für weitere Fraktionsmitglieder. Um sie nicht in der Ausübung ihres Mandates zu beeinträchtigen, wird ihnen ein Sockelbetrag von jährlich 25,00 EURO zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten sie die Jahrespauschale wie fraktionsangehörige Abgeordnete unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3. Im Übrigen gelten für fraktionslose Mandatsträger die Regelungen dieser Satzung uneingeschränkt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1

und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 23. April 2002 außer Kraft.

Diese 5. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 21. September 2006, in Kraft ab 06. Oktober 2006, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung bleiben unberührt.

Grebenhain, den 09.05.2023